

Juli 2007

Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten

Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten¹

¹ Die vorliegenden Richtlinien können noch redaktionellen Änderungen unterworfen werden.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Geltungsbereich	3
2. Umschreibung der strukturierten Produkte und Abgrenzung	4
3. Grundsatz: Keine Produktaufsicht	5
4. Informationspflicht (Grundsatz).....	6
5. Informationspflicht (Inhalt).....	6
6. Informationspflicht: (Weitere Informationen).....	10
7. Informationspflicht: (Verhältnis zum OR).....	11
8. Form, Sprache und Bezugsquelle der Information.....	11
9. Inkrafttreten	11
10. Übergangsbestimmung	12

Präambel

Der vereinfachte Prospekt im Sinne von Art. 5 des Kollektivanlagegesetzes (KAG) soll den Durchschnittsanleger kurz und in leicht verständlicher Form über die wesentlichen Eckdaten von strukturierten Produkten nach Art. 5 KAG informieren. Der Verwaltungsrat der schweizerischen Bankiervereinigung erlässt deshalb folgende Richtlinien, die die Eidgenössische Bankenkommmission genehmigt hat.

1. Geltungsbereich

Die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts gilt für in der Schweiz oder von der Schweiz aus öffentlich angebotene strukturierte Produkte. Die Pflicht entfällt, wenn die Bedingungen von Art. 4 Abs. 4 KKV erfüllt sind.

Erläuterungen / Kommentar

Das öffentliche Anbieten bzw. der öffentliche Vertrieb von strukturierten Produkten untersteht der Regelung über die öffentliche Werbung nach Art. 3 KAG (vgl. Art. 3 Abs. 3 KKV). Demnach liegt kein öffentliches Angebot bzw. öffentlicher Vertrieb vor, wenn sich das Angebot bzw. der Vertrieb ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG richtet und nur die für diesen Markt üblichen Werbemittel eingesetzt werden (Art. 3 Abs. 1 KKV). Damit entfällt für dieses Segment auch die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts.

Die Publikation des Werts (Preise, Kurse oder Ähnliches) und von Steuerdaten von strukturierten Produkten durch den Emittenten oder Finanzintermediäre nach Art. 4 Abs. 1 KKV in den Medien stellt ebenfalls kein öffentliches Angebot bzw. öffentlichen Vertrieb dar, sofern die Publikation keine Kontaktangaben enthält (Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 KKV).

Nach den heute geltenden Vorschriften entsprechen z. B. sowohl die Kotierungsprospekte einer Schweizer Börse als auch die

Prospekte gemäss EU Prospektrichtlinie den Anforderungen des KAG.

2. Umschreibung der strukturierten Produkte und Abgrenzung

Strukturierte Produkte sind Anlageinstrumente, deren Rückzahlungswert von der Entwicklung eines oder mehrerer jeweiliger Basiswerte abgeleitet ist. Sie können eine feste oder unbeschränkte Laufzeit aufweisen und auf einzelnen oder mehreren Teilen basieren, ungeachtet derer Gewichtung.

Der Erwerb von strukturierten Produkten erfolgt auf individueller kaufrechtlicher Basis, und im Gegensatz zu einer Kollektivanlage haftet dem Anleger für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Produktbedingungen nicht ein Kollektivvermögen (kein Absonderungsrecht), sondern der Emittent bzw. der Garant im Umfang seiner Garantie.

Diesen Richtlinien unterstehen lediglich strukturierte Produkte im Sinne von Art. 5 KAG, die von einem Emittenten nach Art. 5 Abs. 1 KAG öffentlich ausgegeben oder nach Art. 5 Abs. 1 KAG garantiert oder vertrieben werden.

Gängige strukturierte Produkte sind kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate.

Erläuterungen / Kommentar

Produkte, bei denen im Wesentlichen der Finanzierungszweck oder ein Risikotransfer im engeren Sinne im Vordergrund steht wie Collateralized Debt Obligations, Credit Linked Notes, Asset Backed Securities, Convertible Bonds, Anleiheobligationen im Sinne von Art. 1156 OR usw., sind weder vom KAG noch dessen Art. 5 erfasst.

Ebenfalls nicht unter den Begriff strukturierte Produkte fallen Termin- und Optionsgeschäfte (z.B. Futures, Warrants, Traded Options etc.), unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung.

Als strukturierte Produkte im Sinne von Art. 5 KAG gelten hingegen u.a. Produkte, welche folgenden oder folgende Art von Basiswert aufweisen:

- eine schweizerische kollektive Kapitalanlage i.S. des KAG, die dem gewöhnlichen Anleger offen steht, oder
- mehrere schweizerische kollektive Kapitalanlagen i.S. des KAG, die dem qualifizierten Anleger offen stehen, sofern die physische Lieferung der Anteile ausgeschlossen ist, oder
- eine in der Schweiz zugelassene ausländische kollektive Kapitalanlage, oder
- mehrere nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassene ausländische kollektive Kapitalanlagen, sofern eine physische Lieferung der Anteile der Basiswerte ausgeschlossen ist.

3. Grundsatz: Keine Produktaufsicht

Strukturierte Produkte unterstehen dem KAG nicht. Sie dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur öffentlich angeboten werden, wenn sie von einem Institut gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a KAG i.V.m. Art. 4 KKV ausgegeben, garantiert oder vertrieben werden (Art. 5 Abs. 1 KAG). Für solche Produkte gilt das Erfordernis eines „vereinfachten Prospektes“ (Art. 5 Abs. 1 Bst. b KAG, Art. 4 Abs. 4 KKV).

Erläuterungen / Kommentar

Der vereinfachte Prospekt nach Art. 5 KAG ist vom „vereinfachten Prospekt“ im Sinne von Art. 76 KAG zu unterscheiden (auf

strukturierte Produkte findet ausschliesslich Art. 5 KAG Anwendung).

4. Informationspflicht (Grundsatz)

Unter dem Begriff „vereinfachter Prospekt“ nach Art. 5 KAG ist ein Kurzbeschreibung des Produkts zu verstehen, mit nachfolgendem Mindestinhalt. Auszugehen ist von Art. 5 Abs. 2 und 3 KAG, die wie folgt lauten:

Abs. 2

„Der vereinfachte Prospekt muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Er beschreibt gemäss einem genormten Schema die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerin und den Anleger.
- b) Er ist für die Durchschnittsanlegerin und den Durchschnittsanleger leicht verständlich.
- c) Er weist darauf hin, dass das strukturierte Produkt keine Kollektivanlage ist und nicht der Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde untersteht“.

Abs. 3

„Der vereinfachte Prospekt ist jeder interessierten Person bei Emission beziehungsweise bei Vertragsabschluss kostenlos anzubieten“.

5. Informationspflicht (Inhalt)

Der „vereinfachte Prospekt“ bzw. das „genormte Schema“ gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a KAG umfasst mindestens Informationen über:

(a) den Emittenten und seinen Sitz

Erläuterungen / Kommentar

- Name
- Sitz (politische Gemeinde oder entsprechende ausländische Ortsbezeichnung)
- Sofern anwendbar, Sicherheitsgeber (gleiche Angaben wie zum Emittenten)

(b) den Valor

Erläuterungen / Kommentar

- Kurzbeschreibung der Art des Produkts
- Valorenummer und ISIN, sofern vorhanden
- Berechnungsstelle (Calculation Agent)
- Gesamtbetrag und minimale Investition
- Währung des Valors
- Emissionspreis

(c) die Fixierungs-, Liberierungs-, Verfall- und die Rückzahlungsmodalitäten

Erläuterungen / Kommentar

- Handelsmenge und Ratio
- Mit dem Valor verbundene Rechte
- Vorrangigkeit / Nachrangigkeit sofern vorhanden
- Ausübungsmodalitäten, Ausübungsstil (mit jeweiliger kurzer Erläuterung)

- Laufzeit / Zeitpunkt
- Die Fixierungs-, Liberierungs-, Verfall- und Rückzahlungsdaten (mit jeweiliger kurzer Erläuterung)
- Zahlstelle, Ausübungsstelle
- Clearing
- Hinweis, dass der Valor nicht kotiert ist
- Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit, Handelsangaben (kurzer Hinweis auf die Liquidität / Handelbarkeit im Sekundärmarkt, auch wenn das Produkt nicht an einer Börse kotiert ist)
- Rückzahlungsmodalitäten mit jeweiliger kurzer Erläuterung, wie sich die Rückzahlung bei Verfall berechnet, insbes. die dafür entscheidenden Preise des/der Basiswertes/e, Ausübungspreise, Beschreibung der verschiedenen Szenarien inkl. Gewinnaussichten, etc.
- Nach Emission während der Laufzeit beim Erwerber erhobene Entschädigungen sind im vereinfachten Prospekt auszuweisen
- Hinweise auf steuerliche Behandlung in der Schweiz

(d) einen kurzen Hinweis auf die wesentlichen Risiken für die Anlegerin und den Anleger

Erläuterungen / Kommentar

- Produktespezifische Risiken
Limitiertes oder unlimitiertes Verlustpotential, Bezug auf Kapitalschutz oder bedingten Schutz, „aktienähnliches Risiko“, Hinweis auf evtl. frühzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten etc. Hinweis, dass während der Laufzeit Kauf- und Verkaufspreise unter Umständen mehr oder weniger auseinander fallen können (sog. Spread)

- **Emittentenrisiko**
Hinweis auf das Emittentenrisiko (z.B. durch eine Offenlegungsklausel wie "Die Anleger tragen ein Emittentenrisiko. Die Werthaltigkeit des Anlageinstruments ist nicht alleine von der Entwicklung des Basiswerts, sondern auch von der Bonität des Emittenten abhängig, welche sich während der Laufzeit des strukturierten Produkts verändern kann.").

Es ist in jedem Fall anzugeben, ob der Emittent einer prudentiellen Aufsicht untersteht oder nicht (mit Angabe der Aufsichtsbehörde). Untersteht der Emittent keiner solchen Aufsicht, ist auf das Fehlen einer prudentiellen Aufsicht ausdrücklich hinzuweisen (Art. 4 Abs. 2 KKV).

Soweit ein Rating des Emittenten oder indirekt des Sicherheitsgebers vorhanden ist (Garantie, Keep Well-Agreement usw.), ist dieses aufzuführen; wenn kein Rating vorhanden ist, ist darauf besonders hinzuweisen.

(e) den Basiswert bzw. die Basiswerte

Erläuterungen / Kommentar

- Beschreibung des Basiswertes bzw. der Basiswerte oder deren rechnerische Ermittlung
- Identifizierung des Basiswertes z.B. mittels Valor, ISIN, Bloomberg- oder Reuterssymbol
- Hinweis auf relevante Börse oder Index Berechnungsstelle.

(f) das Emissionsdatum des Produkts

- den Hinweis auf eine Internetseite, auf der vertraglich nicht vereinbarte, während der Laufzeit unvorhergesehen eingetretene Änderungen an den Bedingungen des strukturierten Produkts (z.B. ein Umtausch des Basiswerts) bekannt gegeben werden.

Erläuterungen / Kommentar

Der Emittent muss dafür sorgen, dass vertraglich nicht vereinbarte, unvorhergesehene Änderungen an den Bedingungen der Produkte, z.B. aufgrund von Corporate Actions bezüglich der Basiswerte wie Aktiensplits, Nennwertrückzahlungen u.a., auf einer Internetseite bekannt gegeben werden. Dieser Hinweis ist im vereinfachten Prospekt aufzuführen.

(g) das anwendbare Recht und den Gerichtsstand

Erläuterungen / Kommentar

Das anwendbare Recht und der Gerichtsstand sind textlich z.B. mit Fettdruck hervorzuheben, soweit ausländisches Recht zur Anwendung kommt.

(h) den Hinweis, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der Aufsichtsbehörde untersteht (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. c KAG)

Erläuterungen / Kommentar

Der Hinweis kann z.B. durch eine Formulierung wie "Das Produkt ist keine Kollektivanlage im Sinne des Kollektivanlagegesetzes (KAG) und untersteht keiner Genehmigungspflicht- und keiner Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommision" erfolgen. Das Produkt darf nicht als kollektive Kapitalanlage im Sinne des KAG bezeichnet werden.

6. Informationspflicht: (Weitere Informationen)

Weitere Informationen können hinzugefügt werden, wie namentlich zum Hedge, zu den Details der Funktionsweise oder zur Terminologie.

7. Informationspflicht: (Verhältnis zum OR)

Das Prospekterfordernis von Art. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts ist nicht anwendbar (Art. 5 Abs. 4 KAG).

8. Form, Sprache und Bezugsquelle der Information

- a) Die Information im Sinne von Art. 5 ff. dieser Richtlinien ist den interessierten Anlegerinnen und Anlegern bei Emission, bzw. im Zeitpunkt des späteren Erwerbs auf Verlangen, kostenlos anzubieten oder zur Verfügung zu stellen. Zudem ist im vereinfachten Prospekt an prominenter Stelle darauf hinzuweisen, wo bzw. bei wem und wie dieser in der Schweiz bezogen werden kann.
- b) Die Information kann in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein.
- c) Die Information ist gedruckt, in elektronischer Form oder auf andere Weise anzubieten oder zur Verfügung zu stellen. Auf entsprechende Nachfrage ist die Information dem Kunden gedruckt auszuhändigen.
- d) Eine Publikation (auch auszugsweise) in den Medien muss nicht erfolgen.

Erläuterungen / Kommentar

Es genügt, wenn die Information bzw. der vereinfachte Prospekt auf einer Internetseite zum massgeblichen Zeitpunkt veröffentlicht wird. Dem Anleger ist jedoch im Zeitpunkt der Emission bzw. des Erwerbs eine gedruckte Version auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Juli 2007 in Kraft.

10. Übergangsbestimmung

Die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts gilt für strukturierte Produkte im Anwendungsbereich dieser Richtlinien, welche ab Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien emittiert werden. Eine Rückwirkung auf früher emittierte strukturierte Produkte findet nicht statt.

• Schweizerische Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel
T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org